

»» Klima-Bonus: Förderrichtlinie für Erdgasfahrzeuge

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG (nachfolgend SWE) fördern den Neukauf, das Leasing oder die Anschaffung von Jahreswagen eines Erdgasserienfahrzeugs oder die nachträgliche Umrüstung von Benzin- oder Dieselfahrzeugen auf Erdgas.

2. Antragsberechtigung

Der Antragsteller muss Eigentümer (oder Leasing-Nehmer) des Erdgasfahrzeuges sein.

3. Voraussetzung für die Förderung

Der Antrag auf Förderung muss vor Anschaffung des Fahrzeugs bei den Stadtwerken gestellt werden. Die Gutschrift kann nur dann gewährt werden, wenn keine andere Förderung in Anspruch genommen wird. Der Antragsteller verpflichtet sich, bei Verkauf des Fahrzeuges binnen 2 Jahren, mit Eingang des Förderantrages die SWE hierüber zu informieren. Die Frist beginnt bei Eingang des Förderantrags bei SWE. Die SWE behalten sich in diesem Fall vor, den Förderbetrag anteilig zurück zu fordern. Das gleiche gilt für den Fall der Stilllegung des Fahrzeugs. Der Antragsteller weist auf Nachfrage der SWE für einen Zeitraum von 2 Jahren nach Förderbeginn nach, dass er noch Eigentümer des Fahrzeuges ist.

4. Förderantrag

Die Förderung ist unter Verwendung des Formblatts „Förderantrag Erdgasfahrzeuge“ zu beantragen. Ausschließlich vollständig ausgefüllte Anträge werden bearbeitet. Eine Förderung ist nur im Jahr der Anschaffung möglich.

5. Höhe des Förderbetrages

Die Stadtwerke Esslingen beteiligen sich bei der Anschaffung eines Erdgas-Neufahrzeuges oder der Umrüstung eines Fahrzeuges auf Erdgasbetrieb mit einer einmaligen Förderung in Form eines Tankguthabens für die Erdgas-Tankstelle in der Fleischmannstraße 50 in Esslingen und einem zusätzlichen Bonus für SWE-Werbung.

Förderart und -höhe	Antragsberechtigt
Beim Kauf eines Erdgasautos erhalten Sie eine Tankgutschrift für die SWE-Erdgastankstelle	
800 € für SWE-Kunden:	Privat- und Gewerbekunden der SWE, die zum Zeitpunkt der Antragstellung einen Strom- und/oder Erdgas- und/oder Wärmeliefervertrag mit den SWE abgeschlossen haben.
400 € für Nicht-SWE-Kunden	
Für die zusätzliche Anbringung eines dezenten Werbeschriftzugs erhalten Sie eine Tankgutschrift für die SWE-Erdgastankstelle	
200 €	

Alle Angaben zu Förderhöhen sind Bruttoangaben.

6. Rückzahlungsverpflichtung

Der Förderbetrag ist vom Antragsteller unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Wenn der Kunde innerhalb von zwei Jahren nach Auszahlung des Förderbetrags seinen Strom-, Wärme- und/oder Erdgasversorgungsvertrag mit den Stadtwerken kündigt, um zu einem anderen Energielieferanten zu wechseln, ist der Förderbetrag unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.

7. Gutschrift des Förderbetrages

Die Gutschrift des Förderbetrages auf die Tankkarte erfolgt nach Vorlage und Prüfung des (Kauf- oder Leasing-) Vertrages bzw. der Rechnung des Fahrzeugumrüsters und der Zulassung oder des Kfz-Briefes in Kopie.

8. Verfahren

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die Stadtwerke besteht nicht. Über die Förderanträge wird von den Stadtwerken auf der Grundlage dieser Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entschieden. Die Anträge werden durch die Stadtwerke in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

9. Förderzeitraum

Das Förderprogramm tritt zum 1. April 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020. Jede Maßnahme kann bei veränderten Rahmenbedingungen gestrichen oder geändert werden.

10. Sonstige Regelungen

Eine Haftung der Stadtwerke im Zusammenhang mit der Förderung ist ausgeschlossen. Die Stadtwerke behalten sich vor, das Förderprogramm jederzeit zu beenden oder inhaltlich ändern zu können, z. B. bei Überschreitung des vorgehaltenen Gesamtfördervolumens.

11. Datenschutz

Wenn Sie das Formblatt „Förderantrag Erdgasfahrzeuge“ ausfüllen, erheben und verarbeiten wir von Ihnen folgende personenbezogenen Daten: Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefon, E-Mail-Adresse, evtl. Firma, amtliches Kennzeichen und Fahrgestellnummer des förderungsfähigen Fahrzeugs, sowie Name und Adresse des Autohauses/des Kfz-Händlers, von dem das Fahrzeug erworben wurde, bzw. Name und Adresse der Werkstatt, welche die nachträgliche Umrüstung eines Benzin- oder Dieselfahrzeugs vorgenommen hat. Sofern Sie Gewerbetreibender sind, erheben wir zusätzlich folgende Daten: Steuer-Nr. oder USt-IdNr., Kundennummer.

Wir verwenden Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der Abwicklung des Förderantrags und zur Erfüllung des durch die Förderung Ihres Fahrzeugs zwischen Ihnen und den Stadtwerken Esslingen zustande kommenden Vertrags. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist dementsprechend die Vertragserfüllung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO.

Ihre Daten werden für die Dauer der Vertragslaufzeit durch uns aufbewahrt und nach Beendigung des Vertrags gelöscht, sofern dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Wir werden Ihre Daten nicht an Dritte weitergeben. Es findet jedoch eine Zusammenführung Ihrer Daten mit eventuell bei uns gespeicherten Kundendaten statt, um die Höhe des Förderbetrags festzulegen. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO.

Weitere Informationen über die Datenverarbeitung durch die Stadtwerke Esslingen erhalten Sie unter:
<https://www.swe.de/datenschutz>